

Stellungnahme

der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie e.V. (DGPT) zum

Referententwurf des Bundesministeriums für Gesundheit einer Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken dem Bundesministerium für Gesundheit für die Gelegenheit, zu dem Referententwurf einer Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Stellung nehmen zu dürfen. Zunächst einmal begrüßen wir die Klarstellung des Entwurfs, dass auch verfahrensbezogene Handlungskompetenzen Gegenstand der Approbationsprüfung sind. Dies ist aus unserer Sicht erfreulich und geboten, um den Erwerb hinreichender Kompetenzen zur Rechtfertigung der mit der Approbation einhergehenden Erlaubnis zur Berufsausübung sicher zu stellen. Die Anpassungen bei den anwendungsorientierten Parcoursprüfungen verstehen wir als den konstruktiven Versuch, Probleme bereits zu lösen, wenn sie sich abzeichnen. Als Anlass hierfür wird im Anschreiben des Ministeriums genannt, dass „die zuständigen Behörden der Länder, die Hochschulen sowie die nach § 49 Absatz 5 PsychThApprO vorgesehene gemeinsame Einrichtung der Länder strukturelle und organisatorische Probleme der derzeit vorgesehenen Parcoursprüfung ausschließlich mit Simulationspatientinnen und Simulationspatienten identifiziert hatten.“

Auch wenn wir den Ansatz begrüßen, Probleme frühzeitig zu lösen, ist uns nicht nachvollziehbar, wieso ein Prüfungsformat, das – nachgewiesen durch zahlreiche Studien aus anderen Berufsfeldern (z.B. Tamblyn et al. 2007; Hodges et al. 2014; Kiessling et al. 2022) - praxisorientiert Handlungskompetenzen der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer erfassen kann, geändert werden soll, bevor im Rahmen der Parcoursprüfungen überhaupt in hinreichendem Umfang Erfahrungen mit diesem Prüfungsformat gesammelt werden konnten. Bisher wurde bundesweit erst eine Parcoursprüfung (Medizinischen Hochschule Brandenburg) mit 30 Studienabsolventen durchgeführt. Nach den uns verfügbaren Rückmeldungen waren die Beteiligten von dem Prüfungsformat sehr angetan und haben die Stationen mit Schauspielpersonen als praxisnahe Erfassung von verfügbaren Handlungskompetenzen beurteilt. Nur ein Prüfungsteilnehmer hat die Prüfung nicht bestanden, sodass offensichtlich auch eine hinreichende Anpassung des Schwierigkeitsgrades in der Prüfung gelungen ist.

Nach unserer Erfahrung prägt eine Abschlussprüfung auch das Selbstbewusstsein im später ausgeübten Beruf. Wer in der praxisnahen Simulation während der Prüfung mit eigenem Handeln bestehen konnte, der fühlt sich auch für den Beruf gerüstet. Dies ist auch von den Staatsexamensprüfungen in der Medizin her bekannt. Insofern ist davon auszugehen, dass der mit der bisher konzipierten Parcoursprüfung verbundene Aufwand auch ein Selbstverständnis der Befähigung für den erlernten Beruf bei den Prüfungsteilnehmerinnen

und Prüfungsteilnehmern sicherstellt. Schriftliche Befragungen zu Videosequenzen werden dies nicht ersetzen können.

Vor diesem Hintergrund wäre eine Änderung des Prüfungsformats ohne hinreichende Erfahrung in der Umsetzung des Formats gut zu überdenken. Die Sachverständigengruppe des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) hat bereits in großer Zahl Prüfungsparcours erarbeitet, die für die Anwendung in der Psychotherapeutischen Prüfung bereitstehen. Eine Änderung des Prüfungsformats würde auch die hier schon geleistete Arbeit weitgehend unbrauchbar machen.

Zu einzelnen Änderungen des Referentenentwurfs:

Änderung in § 14 (3) - Orientierungspraktikum

Die Streichung des zweiten Halbsatzes in Absatz drei hat zur Folge, dass Praktikumssteilnehmerinnen und Praktikumssteilnehmer in der das Praktikum anbietenden Einrichtung womöglich gar nicht in Kontakt mit Vertreterinnen oder Vertretern des zu erlernenden Berufes kommen. Dies wäre dem Aufbau einer Identität in dem zu erlernenden Beruf nicht zuträglich. Berufsethische Prinzipien oder grundlegende Strukturen der interdisziplinären Zusammenarbeit, die als Ziele des Praktikums genannt sind, lassen sich in Abwesenheit von Berufsangehörigen nicht vermitteln. Da diese Nachteile den Vorteil einer größeren verfügbaren Zahl an Praktikumsstellen übersteigen würden, empfehlen wir vor diesem Hintergrund die Beibehaltung der bisherigen Formulierung in § 14 (3).

Änderung in § 25 – Prüfungskommission für die Psychotherapeutische Prüfung

a) Absatz (2) Nr. 2

Die Herabsetzung der Zahl der „weiteren Prüfer“ von 12 auf 6 Personen ergibt sich unmittelbar aus der in § 48 (1) geplanten Änderung des Prüfungsformats. Insofern ist die in § 48 (1) zu treffende Entscheidung hinsichtlich des Prüfungsformats auch für die Zahl der weiteren Prüferinnen bzw. Prüfer maßgebend. Wir geben hier aber grundsätzlich zu bedenken, dass eine Verkleinerung der Prüfungskommission die Gefahr vergrößert, dass vor allem an der Hochschule tätige Personen in die Prüfungskommission einbezogen werden, sodass die an der jeweiligen Hochschule nicht fachkundig vertretenen Verfahren der psychodynamischen und systemischen Psychotherapie in der Prüfungskommission nicht repräsentiert wären.

b) Absatz (4) Nr. 2 und 3

Diese Änderung wird begrüßt. Sie spezifiziert für die der Hochschule angehörigen Mitglieder der Prüfungskommission die erforderlichen Berufsabschlüsse, die auch für die nicht der Hochschule angehörenden Mitglieder der Prüfungskommission gelten.

c) Absatz (5)

Die im Referentenentwurf vorgeschlagene Änderung ist wohl als redaktionelle Änderung zu verstehen, die der Hochschule ein Vorschlagsrecht hinsichtlich der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission bestätigt. Die Hochschule ist in ihren Vorschlägen zur Besetzung der Prüfungskommission nur durch § 37 Absatz (2) der ApprO eingegrenzt. Zumindest eine Prüferin oder ein Prüfer der Prüfungskommission muss eine Qualifikation in einem wissenschaftlich anerkannten Verfahren aufweisen, das sich von der Verfahrensqualifikation der anderen Prüferinnen oder Prüfer unterscheidet. Es wäre dem Prüfungsgegenstand, der sich aus § 7 des PsychThG ableitet angemessen, wenn dies zumindest für zwei weitere

Prüferinnen bzw. Prüfer der Prüfungskommission gelten würde. Wir schlagen deshalb die folgende Änderung von Absatz (5) vor: „(5) Die Hochschule schlägt der nach § 20 zuständigen Stelle die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission sowie die stellvertretenden Personen vor. Diese werden von der nach § 20 zuständigen Stelle bestellt. Die zuständige Stelle stellt sicher, dass drei der Prüferinnen oder Prüfer und ihre stellvertretenden Personen in wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren qualifiziert sind, die sich voneinander unterscheiden.“

Einfügung in § 27 nach Satz 1

Die in § 27 nach Satz 1 vorgesehene Einfügung wird ausdrücklich begrüßt. Sie ist zum einen konsequent und dient zum anderen der Klarstellung: § 10 (1) des PsychThG gibt vor, dass die Psychotherapeutische Prüfung der Feststellung der für die Tätigkeit in der Psychotherapie erforderlichen Handlungskompetenzen dient. Bei den zu erwerbenden Kompetenzen wird in § 7 des PsychThG explizit gefordert, dass im Studium grundlegende „umsetzungsorientierte Kompetenzen“ in den wissenschaftlich anerkannten Verfahren und Methoden zu erwerben sind. Da die Ausübung von Psychotherapie im Sinne des Gesetzes mittels wissenschaftlich geprüfter und anerkannter psychotherapeutischer Verfahren oder Methoden erfolgt, müssen grundlegende umsetzungsorientierte Kompetenzen in wissenschaftlich geprüften und anerkannten Verfahren und Methoden auch erworben werden, um den Beruf überhaupt ausüben zu können. Die Psychotherapeutische Prüfung muss folglich auch dies zum Gegenstand haben. Dies ist in mehreren rechtlichen Stellungnahmen (Graulich 2021 und 2022, Neyses 2021) ausdrücklich betont worden.

Sollte das Studium nur überblicksartig über die Psychotherapieverfahren informieren, würde dies für den Beruf der Psychotherapeutin bzw. des Psychotherapeuten nicht qualifizieren können. Da Psychotherapie zu einem ganz wesentlichen Teil durch *Interaktion* wirkt, ist eben auch die Prüfung dieser zentralen psychotherapeutischen Handlungs- und Interaktionskompetenzen von größter Bedeutung (Brakemeier et al. 2022). Wir begrüßen es deshalb sehr, dass die derzeit wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren mit der Einfügung in § 27 explizit genannt werden.

§ 48 Stationen und Kompetenzbereiche

Die Neuformulierung von Abs. (1) geht davon aus, dass eine Beibehaltung von fünf Prüfungsstationen unter Beteiligung von Schauspielpersonen nicht möglich sei. Wir sind von dieser Prämisse aus den oben erwähnten Gründen jedoch nicht überzeugt. Teilt man diese Prämisse jedoch, so erscheint die hier vorliegende Neuformulierung als ein Kompromiss zwischen der Beibehaltung des hohen Qualitätslevels einer Prüfung mit Schauspielpersonen einerseits, sowie Praktikabilitäts- und Kostenerwägungen andererseits. Hier halten wir es für angemessen, dass die Stationen 1 „Patientensicherheit“ und 2 „Therapeutische Beziehungsgestaltung“ weiterhin unter Beteiligung von Schauspielpersonen absolviert werden. Der Aufbau einer therapeutischen Beziehung innerhalb eines schützenden Rahmens ist das zentrale Element einer jeden Psychotherapie und differenziert zugleich in handlungspraktischer Hinsicht zwischen den wissenschaftlich anerkannten und geprüften Verfahren und Methoden. Bei den Stationen 3 „Diagnostik“, 4 „Patienteninformation“ und 5, „Leitlinienorientierte Behandlungsempfehlungen“ ist hingegen eine größere Theorielastigkeit gegeben, so dass hier ein Verzicht auf eine Prüfung mit Schauspielpersonen eher möglich erscheint. Nicht möglich ist aus unserer Sicht jedoch auch bei videogestützten Stationen der Verzicht auf ein mündliches Prüfungsgespräch, denn in einem schriftlichen Verfahren lassen

sich die verfahrensspezifischen Handlungskompetenzen der Prüfungspersonen nicht valide ermitteln.

§ 49 Erstellung der Prüfungsaufgaben, Schulungen, Prüfungsauswertung

Die Neufassung von Abs. (3) ermöglicht, dass Prüferinnen oder Prüfer und Schauspielpersonen für die anwendungsorientierte Parcoursprüfung auch durch digitale Formate geschult werden können. Aus unserer Sicht wäre es der Qualität der Schulung abträglich, wenn sie ausschließlich digital vorgenommen würde. Hier gilt Analoges wie bei der Prüfung der Handlungskompetenzen bei den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern: Nur in einem mündlichen Gespräch lässt sich sicherstellen, dass die Prüferinnen und Prüfer den Prüfungsgegenstand sicher im Blick haben, und dass die Schauspielpersonen sich adäquat auf das Darzustellende einstellen können. So müssen Prüferinnen und Prüfer, sowie Schauspielpersonen z. B. die Möglichkeit haben, während ihrer Instruktion Rückfragen zu stellen. Allerdings gibt es keine Einwände, dass zur Unterstützung der Instruktion auch digitale Formate eingesetzt werden. In diesem Sinne wünschen wir uns hier eine entsprechende Klarstellung.

§ 51 Durchführung

Wir begrüßen die im neugefassten Abs. (3) vorgenommene Erhöhung der Prüfungszeit pro Station von 20 auf 30 Minuten. Dies erhöht die Chance auf eine Vertiefung des Gesprächs der Prüfungsbeteiligten und damit der Validität der Prüfungsergebnisse.

Fazit

Da wir das Format der Parcoursprüfungen unter Beteiligung von Schauspielpersonen für sehr geeignet halten, umsetzungsorientierte Handlungskompetenzen im Sinne der Ausbildungsziele gem. § 7 PsychThG für das Approbationsstudium zu prüfen, sprechen wir uns vorerst für eine Beibehaltung der Parcoursprüfungen in ihrer bisherigen Form aus. Um aber den Bedenken hinsichtlich Praktikabilität und Kosten Rechnung zu tragen, möchten wir vorschlagen, eine Überprüfungsphase von zwei Jahren einzurichten, um dann auf der Grundlage empirischer Erfahrungen mit dem Prüfungsformat erneut darüber befinden zu können.

Sollte aus übergeordneten Gründen eine teilweise Abkehr von Parcoursprüfungen unter Beteiligung von Schauspielpersonen gewünscht sein, so halten wir den vorliegenden Vorschlag der Ersetzung durch ein Videoformat bei den Stationen 3, 4 und 5 für einen tragbaren Kompromiss.

In jedem Fall aber sprechen wir uns für die Beibehaltung des mündlichen Prüfungsgesprächs aus. Eine Beurteilung, ob eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer per Approbation die berufsrechtliche psychotherapeutische Behandlungserlaubnis erteilt werden kann, ist im schriftlichen Verfahren nicht möglich. Eine Prüferin oder ein Prüfer kann nur über die konkrete Interaktion mit der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer ein belastbares Bild davon gewinnen, wie die zu prüfende Person mit Patientinnen und Patienten umgeht. Dies wäre also auch ein Erfordernis der Patientensicherheit.

Berlin, den 23.01.23,
für den Vorstand der DGPT,
mit freundlichen Grüßen,

Dr. Rupert Martin

Dipl.-Psych. Georg Schäfer

Dipl.-Psych. Birgit Pechmann

Literaturverzeichnis

- Brakemeier, E.-L., Taubner, S., Schwinger, M., Wilhelm, O., Rief, u.W. (2022):
Empfehlungen zur Gestaltung und Qualitätskontrolle der anwendungsorientierten
Parcoursprüfung in der psychotherapeutischen Approbation. *Psychologische Rundschau*
73, 54–66.
- Graulich, K. (2022): Die Prüfung der therapeutischen Kompetenzen nach dem PsychThG und
der PsychThApprO. *MedR* 40, 569–575.
- Graulich, K. (2021): *Psychotherapeutengesetz mit PsychThApprO*, München: Verlag
C.H.Beck oHG
- Hodges, B.D., Hollenberg, E., McNaughton, N., Hanson, M.D., Regehr, G. (2014): The
Psychiatry OSCE: a 20-year retrospective. *Academic psychiatry : the journal of the
American Association of Directors of Psychiatric Residency Training and the Association
for Academic Psychiatry* 38, 26–34.
- Kiessling, C., Perron, N.J., van Nuland, M., Bujnowska-Fedak, M.M., Essers, G., Joakimsen,
R.M., Pype, P., Tsimtsiou, Z. (2022): Does it make sense to use written instruments to
assess communication skills? Systematic review on the concurrent and predictive value
of written assessment for performance. *Patient education and counseling* 108, 107612.
- Neyses, J. (2021): Reform der Psychotherapeuten-Ausbildung. Verpflichtung und Chance für
Vielfalt. In: *Wissenschaftsmanagement*. [https://www.wissenschaftsmanagement.de/open-
access/reform-der-psychotherapeutenausbildung](https://www.wissenschaftsmanagement.de/open-access/reform-der-psychotherapeutenausbildung).
- Tamblyn, R., Abrahamowicz, M., Dauphinee, D., Wenghofer, E., Jacques, A., Klass, D.,
Smee, S., Blackmore, D., Winslade, N., Girard, N., Du Berger, R., Bartman, I.,
Buckeridge, D.L., Hanley, J.A. (2007): Physician scores on a national clinical skills
examination as predictors of complaints to medical regulatory authorities. *JAMA* 298,
993–1001.